

Aufbau/Verwendung einer roten Rundumkennleuchte (RKL) auf Führungsfahrzeugen des Brand- und Katastrophenschutzes - Technische Richtlinie Nr. BB 02/2004 - (vom 07.04.2004) und 1. Ergänzung zu

Aufbau/Verwendung einer roten Rundumkennleuchte (RKL) auf Führungsfahrzeugen des Brand- und Katastrophenschutzes

(Technische Richtlinie Nr. BB 02/2004 der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz, Dienstort Borkheide)

vom 07. April 2004

(und 1. Ergänzung vom 21.06.2004)

In Auswertung von Großschadensereignissen hat das Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg mit Erlass vom 12.12.2003 "Die einheitliche Kennzeichnung von Führungskräften und Führungsgremien im Land Brandenburg" , den Aufbau einer roten RKL auf Führungsfahrzeuge der Einsatzleitung festgelegt. Dazu ist es aus verkehrsrechtlichen und unfallverhütenden Gesichtspunkten notwendig, nachfolgende Technische Richtlinie zu erlassen.

Verwendung:

Die in der Farbe rot blinkende/blitzende RKL darf nur an der Einsatzstelle in Betrieb gesetzt werden, wenn das Einsatzleitfahrzeug an seinem vorgesehenen Platz innerhalb der Einsatzstelle positioniert wurde und steht.

Aufbau:

Vom Grundsatz her, muss die RKL von allen Seiten bereits aus größerer Entfernung erkennbar sein.

Die RKL kann direkt auf dem Dach des Einsatzleitwagens befestigt sein oder besser auf einem ausfahrbaren oder aufklappbaren oder demontierbaren Mast befestigt sein. Der Mast muss mit dem Aufbau des Einsatzleitfahrzeuges fest verbunden oder abnehmbar sein. Der Mast darf nicht ähnlich eines Stativs unbefestigt auf dem Fahrzeugdach aufgestellt werden. Bei der Variante demontierbarer Mast, muss am Fahrzeug eine Verstaumöglichkeit mit entsprechender Beschriftung vorgesehen sein.

Die RKL muss, wenn sie nicht der o.a. Verwendung dienlich ist, entweder mit einer Schutzkappe abgedeckt werden (bei direkter fester Verbindung mit dem Fahrzeugdach) oder für andere Verkehrsteilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr als Ganzes nicht sichtbar sein

(Mastvariante). Ist die RKL auf einem ausfahrbaren Mast fest montiert und kann nicht "Bezugspunkt Oberkante RKL" bis unter die Dachhaut abgesenkt werden, dann gilt - wie bei o.a. Festinstallation auf dem Fahrzeugdach - das Schutzkappenprinzip.

Elektrische Schaltung:

Bei fester Anbauart und damit elektrischer Festverkabelung ist auf dem Armaturenbrett des Fahrzeuges oder am Führungsstand ein Schalter mit Warnleuchte (rot) zu installieren.

Bei der abnehmbaren Variante ist der Betrieb der RKL mittels einer auf die Bordspannung des jeweiligen Fahrzeuges abgestimmten externen Steckdose herzustellen. Die Steckdose und der Kabelstecker müssen mindestens den Schutzgrad IP 54 erfüllen. Die Steckdose muss leicht zugänglich eingebaut sein. Der Kabelstrang muss im Stromkreis verbundenen Zustand so geführt sein, dass man sich daran nicht verfangen kann.

Die vorbenannte elektrische Zusatzausrüstung ist im Land Brandenburg ausnahmpflichtig, weil nicht jedes Einsatzleitfahrzeug (ELF) eine rote RKL führen darf. Dazu ist an die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE), Dienstort Borkheide, ein formloser Antrag mit Begründung zu stellen. Dieser Antrag ist durch den Kreisbrandmeister mit zu zeichnen.

gez. Zoschke

Leiter der LSTE -

1. Ergänzung zur Technischen Richtlinie Nr. BB 02/2004

vom 21.06.2004

In Auswertung der ersten Erfahrungen und in Abstimmung mit dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr wird die Ihnen mit Schreiben vom 07.04.2004 bekannt gegebene o. g. Richtlinie wie folgt ergänzt:

1. Die rote RKL darf während der Fahrt nicht sichtbar sein. Sie muss demzufolge abnehmbar oder vollständig versenkbar sein. Eine übergestülpte Schutzkappe ist unzureichend und wird nicht akzeptiert.
2. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Ausstattung mit einer roten RKL ist in Verantwortung der kreisfreien Stadt oder des Landkreises zu treffen.